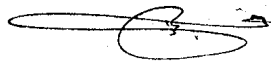


Ausstellung in Philad.  
Delphia i. J. 1876.

6616

Eisenbahn- & Handelsdept. Vertrag n. N. St. P.  
Nach Einweisung von dem Direktor, welchen der Senat  
amant über die gen. Pflanzung vom 2. September 1876  
für p. P. N. 1876 getroffen sind. Nachweisungen für  
die Teilnahme der Schweiz bei der 1876 in Philadelphia  
Abhaltung der allgemeinen Ausstellung, mit dem Schweizer Kongress  
nicht an der fest, nicht in Zusammenhang der gestellten Anträge  
zu befolgen:



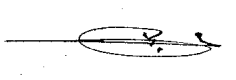
# 161. Sitzung vom 18. November 1874.

1. Die Schweiz. Konsulate in New York und Philadelphia sind anzukommen, Besichtigungen, welche sich bei der Ausstellung in Philadelphia vom Jahr 1876 beschließen wollen, mit unsern Landesrath Rath und Gült zu gewähren u. ihre Futuratsen zu gewähren der Ausstellungs-Kommission zu lassen.

2. Da die Amerikanische Gesandtschaft ist, in Erwiderung eines persöhnlichen Note vom 18. Juli 1874 unter dem Datum von den gewöhnlichen Besichten mitzutheilen: Der Landesrath habe sich mit den ihm zu demselben Anlässen eingekommen juristischlichen nachstehenden Gewerkschaften, welche auch von dem Vorort der letzten Marins ihre Kundgebungen Mächtigkeiten, anstehenden der einzelnen Nationalen Anstalten die Überzeugung zu geben müssen, dass wenig Mächtigkeiten zur Befestigung der Ausstellung unter der Schweiz. juristischlichen vorfinden ist. Als Gründe da werden angegeben: einmal die spezielle Aufmerksamkeiten der nachstehenden großen Weltausstellungen, sodann die bei der großen Anzahl der Ausstellungen, unter insammendigen großen Kosten, welche zu dem zu erwartenden Nutzen in Bezug auf die Gewinnung des Nationalen Produkts, weil einmahl wieder Schweizer Substanten durch die großen Leistungen der amerikanischen Markte angeschlossen sind, unter aber sonst schon bekannt u. gründlich bekannt sind mit dem Vorort der persöhnlichen Beziehungen und fortwährenden Leistungen der Ausstellung durch die Schweizer. Anstalten bei der weiteren Befestigung können zur Unmöglichkeit nicht. Angewiesen dieser Vorschläge habe daher der Landesrath sich darauf beschränken zu sollen, dass die einzelnen vorstehenden, welche die Ausstellung beschließen wollen, dieses Vorkaufs zu erleichtern, dass er die Schweizer. Konsulate in New York und Philadelphia beauftragt habe, mit Rath u. Gut ihren von der Hand zu geben. Dabei besalte sich der Landesrath selbstverständlich immerhin vor, für den Fall, dass die gegenwärtigen länder Mächtigkeiten im Gegentheil einflussreich sein, wie vorgesehene Massnahmen zu treffen.

3. Das Schweizer. Handelsabkommen ist beauftragt auf geeigneten Wege dem Generalkonsul in Washington, sowie dem Schweizer. Handelsrath mit Gewerkschaft von der Lage der Ausstellungsbereitschaft mit den künftigen Besichtigungen Mächtigkeiten zu machen.

Da die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten in Bern



161. Sitzung vom 18. November 1874

---

An die Konsule in New York und Philadelphia.  
Protokollantrag und Departement zur Vollziehung zu Ziffer 3.